

Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (EGzSVG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **870.100**
Geändert: 807.100 | 877.100
Aufgehoben: 870.100

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (EGzSVG)" BR [870.100](#) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts;
- b) die Strassenverkehrssteuern und die Strassenverkehrsgebühren;
- c) das Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr.

Art. 2 Delegation von Aufgaben

¹ Die Regierung kann bestimmte Aufgaben im Bereich des Strassenverkehrsrechts privaten Organisationen übertragen.

Art. 3 Entfernung von Fahrzeugen

¹ Die Polizei kann verkehrsbehindernd oder rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten der Halterin oder des Halters beziehungsweise der Lenkerin oder des Lenkers entfernen lassen, wenn diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können.

Art. 4 Dienstliche Fahrten

¹ Für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist der Motorfahrzeugverkehr auf dem ganzen Kantonsgebiet bewilligungsfrei gestattet.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten.

2. Verkehrsregelung

Art. 5 Zuständigkeiten und Verfahren

1. Kantonsstrassen

¹ Die kantonale Behörde erlässt Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und sonstige Anordnungen zur Regelung des Verkehrs auf Kantonsstrassen.

² Die Gemeinde ist vorgängig anzuhören, wenn von einer Regelung auf einer Kantonsstrasse auch Gemeindestrassen betroffen sind.

Art. 6 2. Gemeindestrassen

¹ Die Gemeinde regelt den örtlichen Verkehr auf Gemeindestrassen ausgenommen Geschwindigkeitsbeschränkungen. Verkehrsanordnungen unterliegen der Zustimmung durch die kantonale Behörde.

² Verkehrsanordnungen mit Vorschrifts- oder Vortrittssignalen bedürfen der vorgängigen Genehmigung der kantonalen Behörde. Nach Vorliegen der Genehmigung hat die Gemeinde die beabsichtigte Verkehrsanordnung 30 Tage öffentlich aufzulegen. Nach Prüfung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet die Gemeinde und publiziert ihren Beschluss.

³ Die Regierung kann Gemeinden mit entsprechend ausgebauter Organisation des Polizei- und Baufachwesens gestatten, den Verkehr innerhalb der Gemeindegrenzen selbstständig zu regeln und zu signalisieren. Vorbehalten bleibt die Signalisation der Kantonsstrassen.

⁴ Entscheide von Gemeinden, welche gestützt auf Absatz 3 zur selbstständigen Verkehrsregelung und -signalisation ermächtigt sind, können direkt mit Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden.

Art. 7 Zufahrtsbewilligungen

¹ Auf den für den Motorfahrzeugverkehr gesperrten öffentlichen Strassen ist die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft durch den Strasseneigentümer zu bewilligen, sofern die technische Anlage der Strasse es zulässt. Die Zufahrt kann auf leichte Motorwagen und Motorräder sowie auf bestimmte Zeiten beschränkt werden. Weitere Ausnahmen sind in einem Erlass zu regeln.

² Für die Bewilligungserteilung kann eine Gebühr erhoben werden.

³ Die Bewilligung für schwere Motorwagen kann nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, nach Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeuges von Beiträgen an den zusätzlichen Strassenunterhalt abhängig gemacht werden.

Art. 8 Werkverkehrsdienste und private Dienste

¹ Werkverkehrsdienste und private Dienste benötigen für die Verkehrsregelung eine angemessene Ausbildung und eine entsprechende Bewilligung der kantonalen Behörde.

3. Strassenverkehrssteuern

3.1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Art. 9 Steuerpflicht

¹ Der Kanton erhebt von den Halterinnen und Haltern eine jährliche Steuer auf den Motorfahrzeugen und den Anhängern, die nach dem Bundesrecht ihren Standort im Kanton Graubünden haben (Strassenverkehrssteuer).

² Die Strassenverkehrssteuern sind für ein Kalenderjahr im Voraus geschuldet. Sie werden nach Tagen berechnet.

³ Die Strassenverkehrssteuern werden auf ganze Franken auf- oder abgerundet.

Art. 10 Steuerbefreiung

¹ Von der Strassenverkehrssteuer befreit sind:

- a) Motorfahrzeuge und Anhänger des Kantons;
- b) Einsatzfahrzeuge von Institutionen der öffentlichen Sicherheit;
- c) Einsatzfahrzeuge der vom Kanton anerkannten Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens;
- d) ein Motorfahrzeug pro Halterin oder Halter, das mehrheitlich genutzt wird von:
 1. der dauerhaft in ihrer Mobilität beeinträchtigten Halterin oder dem dauerhaft in seiner Mobilität beeinträchtigten Halter;

-
2. einem oder mehreren dauerhaft in ihrer Mobilität beeinträchtigten Angehörigen der Halterin oder des Halters;
- e) Arbeitsmotorfahrzeuge, die in der Regel zu ihrem Einsatzort transportiert werden;
 - f) landwirtschaftliche Anhänger.

Art. 11 Steuerermässigung

¹ Die Strassenverkehrssteuer kann maximal um 50 Prozent ermässigt werden für:

- a) Motorfahrzeuge und Anhänger der Gemeinden und der Regionen sowie von interkommunalen und interregionalen Rechtsträgern;
- b) Motorfahrzeuge und Anhänger im öffentlichen Dienst, die hierzu besonders eingerichtet sind, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden;
- c) Motorfahrzeuge, die von dauerhaft in ihrer Mobilität beeinträchtigten Halterinnen beziehungsweise Haltern oder deren Angehörigen genutzt werden.

² Die Strassenverkehrssteuer kann ermässigt werden:

- a) bis zum 31. Dezember 2030 für Motorfahrzeuge, die ihre Antriebsenergie nicht aus einem Verbrennungsmotor beziehen, um 15 bis maximal 30 Prozent;
- b) vom 1. Januar 2031 bis zum 31. Dezember 2034 für Motorfahrzeuge ohne CO₂ Ausstoss maximal um 15 Prozent.

³ Die Regierung legt die ermässigungsberechtigten Motorfahrzeuge, die Ermässigungsansätze und die weiteren Einzelheiten in einer Verordnung fest.

Art. 12 Anpassung an die Teuerung

¹ Die Regierung ist berechtigt, die Strassenverkehrssteuern für das folgende Kalenderjahr an den Index der Konsumentenpreise anzupassen, wenn sich dieser im Juli des laufenden Kalenderjahres um mehr als fünf Prozentpunkte verändert hat und diese Entwicklung voraussichtlich anhalten wird.

² Für den Teuerungsausgleich ist der Landesindex der Konsumentenpreise auf der Indexbasis Dezember 2025 massgebend.

Art. 13 Steuerbezug

¹ Die Strassenverkehrssteuern werden mit der Rechnungsstellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Nicht bezahlte Strassenverkehrssteuern werden nachgefordert.

³ Zu viel bezahlte Strassenverkehrssteuern werden zurückerstattet.

⁴ Es werden weder Verzugszinsen belastet noch Vergütungszinsen ausgerichtet.

⁵ Die Regierung regelt die Einzelheiten des Steuerbezugs in einer Verordnung.

3.2. STEUERBERECHNUNG

Art. 14 Bemessungsgrundsätze

¹ Die Strassenverkehrssteuern bemessen sich in der Regel nach dem Gewicht und der Leistung oder nach einer dieser Bemessungsgrössen.

² Bei Motorfahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ausschliesslich aus einem Verbrennungsmotor beziehen, ist das Gesamtgewicht und die gesamte Normleistung zu berücksichtigen.

³ Bei Motorfahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ganz oder teilweise aus einer extern aufladbaren Batterie oder einer Wasserstoffbrennzelle beziehen, sind das Gesamtgewicht und die Normleistung folgendermassen zu berücksichtigen:

- a) bei Plug-in-Hybrid-Motorfahrzeugen:
 - 1. Gewicht: 0.9 x Gesamtgewicht;
 - 2. Normleistung: 0.85 x kW;
- b) bei den weiteren Motorfahrzeugen:
 - 1. Gewicht: 0.8 x Gesamtgewicht;
 - 2. Normleistung: 0.7 x kW.

⁴ Die Regierung ist berechtigt, die technischen Ausgleichswerte gemäss Absatz 3 in einer Verordnung an den Stand der Technik anzupassen. Sie kann hierzu zusätzliche Differenzierungen nach Fahrzeugarten vorsehen.

Art. 15 Personenwagen

¹ Für Personenwagen setzt sich die Strassenverkehrssteuer aus einem Gewichtsanteil und einem Leistungsanteil zusammen.

² Der Gewichtsanteil beträgt 0.190 Franken pro Kilogramm.

³ Der Leistungsanteil beträgt:

- a) bis 90 kW Normleistung: Fr. 1.04 pro kW;
- b) über 90 bis 180 kW Normleistung: zusätzlich Fr. 1.56 pro kW;
- c) über 180 kW Normleistung: zusätzlich Fr. 2.08 pro kW.

Art. 16 Motorräder und Kleinmotorräder

¹ Für Motorräder und Kleinmotorräder beträgt die Strassenverkehrssteuer 56.70 Franken pro angebrochene 12.5 Kilowatt Normleistung.

² Für Anhänger von Motorrädern und Kleinmotorrädern beträgt die Strassenverkehrssteuer 21.50 Franken.

Art. 17 Lastwagen und Sattelmotorfahrzeuge

¹ Für Lastwagen und Sattelmotorfahrzeuge beträgt die Strassenverkehrssteuer:

- a) bis 3500 kg: Fr. 595.80;
- b) von 3501 bis 6500 kg: zusätzlich Fr. 12.00 pro angebrochene 100 kg;
- c) von 6501 bis 16 000 kg: zusätzlich Fr. 9.30 pro angebrochene 100 kg;

d) über 16 000 kg: zusätzlich Fr. 8.50 pro angebrochene 100 kg.

Art. 18 Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und Arbeitsanhänger

¹ Für Arbeitsmaschinen und Arbeitskarren beträgt die Strassenverkehrssteuer:

- a) bis 3500 kg: Fr. 104.40;
- b) über 3500 kg: Fr. 198.80.

² Für Arbeitsanhänger beträgt die Strassenverkehrssteuer:

- a) bis 500 kg: Fr. 42.90;
- b) über 500 kg: Fr. 85.80.

Art. 19 Weitere Motorfahrzeuge

¹ Für weitere Motorfahrzeuge beträgt die einfache Strassenverkehrssteuer:

- a) bis 2000 kg: Fr. 450.50;
- b) von 2001 bis 16 000 kg: zusätzlich Fr. 15.10 pro angebrochene 100 kg;
- c) über 16 000 kg: zusätzlich Fr. 11.30 pro angebrochene 100 kg.

² Die einfache Strassenverkehrssteuer ist geschuldet für:

- a) leichte und schwere Motorwagen;
- b) schwere Personenwagen;
- c) Lieferwagen;
- d) Kleinbusse;
- e) Gesellschaftswagen und Trolleybusse.

³ Die Hälfte der einfachen Strassenverkehrssteuer ist geschuldet für:

- a) Sattelschlepper;
- b) Traktoren;
- c) Kleinmotorfahrzeuge;
- d) dreirädrige Motorfahrzeuge;
- e) Motorschlitten.

⁴ Ein Drittel der einfachen Strassenverkehrssteuer ist geschuldet für:

- a) Motorkarren;
- b) Motoreinachser.

⁵ Ein Sechstel der einfachen Strassenverkehrssteuer ist geschuldet für:

- a) landwirtschaftliche Traktoren;
- b) landwirtschaftliche Arbeitskarren;
- c) landwirtschaftliche Motorkarren;
- d) landwirtschaftliche Kombinationsfahrzeuge;
- e) Leichtmotorfahrzeuge.

⁶ Ein Zwölftel der einfachen Strassenverkehrssteuer ist für landwirtschaftliche Motoreinachser geschuldet.

Art. 20 Sattelanhänger, Ausnahmeanhänger und weitere Anhänger

¹ Für Sattelanhänger beträgt die Strassenverkehrssteuer:

-
- a) bis 500 kg: Fr. 87.20;
 - b) von 501 kg bis 22 000 kg: zusätzlich Fr. 34.60 pro angebrochene 500 kg;
 - c) über 22 000 kg: zusätzlich Fr. 17.30 pro angebrochene 1000 kg.

² Für Ausnahmeanhänger und weitere Anhänger beträgt die Strassenverkehrssteuer:

- a) bis 500 kg: Fr. 87.20;
- b) von 501 bis 3500 kg: zusätzlich Fr. 34.60 pro angebrochene 500 kg;
- c) von 3501 bis 6500 kg: zusätzlich Fr. 28.00 pro angebrochene 500 kg;
- d) von 6501 bis 18 000 kg: zusätzlich Fr. 18.50 pro angebrochene 500 kg;
- e) über 18 000 kg: zusätzlich Fr. 18.00 pro angebrochene 1000 kg.

Art. 21 Besondere Steuern

1. Motorwagen, andere Motorfahrzeuge und Anhänger mit Händlerschildern

¹ Für Motorwagen mit Händlerschildern beträgt die Strassenverkehrssteuer 796.50 Franken.

² Für andere Motorfahrzeuge und Anhänger mit Händlerschildern beträgt die Strassenverkehrssteuer 198.80 Franken.

Art. 22 2. Motorfahrzeuge mit Wechselschildern

¹ Für Motorfahrzeuge mit Wechselschildern wird die Strassenverkehrssteuer für das am höchsten besteuerte Motorfahrzeug erhoben.

² Für jedes weitere Motorfahrzeug ist ein Zuschlag von 20 Prozent der entsprechenden Strassenverkehrssteuer geschuldet.

Art. 23 3. Motorfahrzeuge mit Tagesausweis

¹ Für Motorfahrzeuge, die mit einem Tagesausweis verkehren, wird eine Strassenverkehrssteuer in Form einer Tagespauschale erhoben. Die Tagespauschale beträgt maximal 30 Franken.

² Die Regierung legt die Höhe der Tagespauschalen und des zur Sicherheit zu hinterlegenden Depots in einer Verordnung fest.

4. Strassenverkehrsgebühren

Art. 24

¹ Der Kanton erhebt Strassenverkehrsgebühren von den Personen, die im Bereich des Vollzugs des Strassenverkehrsrechts eine Amtshandlung veranlassen oder eine Dienstleistung beanspruchen. In Ausnahmefällen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

² Die Strassenverkehrsgebühren sind so zu bemessen, dass:

-
- a) die gesamten Einnahmen die gesamten Ausgaben der massgeblichen Verwaltungseinheiten nicht übersteigen;
 - b) die im Einzelfall erhobene Gebühr angemessen ist.

³ Die Strassenverkehrsgebühren betragen im Einzelfall maximal 2000 Franken. Bei besonders grossem Aufwand kann eine Gebühr von maximal 10 000 Franken erhoben werden.

⁴ Die Regierung regelt die Gebührenansätze, den Gebührenverzicht und das Verfahren zur Gebührenerhebung in einer Verordnung.

5. Strafverfahren

Art. 25 Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr

¹ Das Ordnungsbussenverfahren wird durch die Kantonspolizei und die dazu ermächtigten Gemeinden durchgeführt.

² Das Departement bestimmt, welche Gemeinden in welchem Umfang dazu ermächtigt werden.

³ Die Kantonspolizei führt gegen Entschädigung für die Gemeinden nach Bedarf Instruktionkurse in der Handhabung des Ordnungsbussenverfahrens durch. Der Besuch des Grundkurses sowie der Wiederholungskurse ist Pflicht.

6. Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsbestimmung

¹ Die unter altem Recht gewährten Ermässigungen für emissionsarme Motorfahrzeuge mit herkömmlichen und alternativen Antriebssystemen erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Die Halterinnen und Halter profitieren weiterhin von Steuerermässigungen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 11 erfüllt sind.

II.

1.

Der Erlass "Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)" BR [807.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 55 Abs. 3 (geändert)

³ Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 25 Prozent und höchstens 75 Prozent der ~~Verkehrssteuern~~**Strassenverkehrssteuern**. Bei positivem Abschluss der Erfolgsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.

Art. 56 Abs. 1

¹ Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch:

- b) **(geändert)** ~~Verkehrssteuern sowie übrige Abgaben und Ordnungsbussen, nach Abzug der Aufwendungen für das sämtliche vom Strassenverkehrsamt und für erhobene Abgaben, soweit diese die verkehrsbezogenen Aufgaben der Kantonspolizei~~**Ausgaben des Strassenverkehrsamts übersteigen;**
- b^{bis}) **(neu)** von der Kantonspolizei erhobene strassenverkehrsrechtliche Ordnungsbussen, soweit diese die verkehrsbezogenen Ausgaben der Kantonspolizei übersteigen;

2.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (EG-zumBSG)" BR [877.100](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

III.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG)" BR [870.100](#) (Stand 1. Januar 2019) wird aufgehoben.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.